

Frau
Oberbürgermeisterin
Dr. Ottilie Scholz

22. September 2014

Anfrage zur Sitzung des Rates am 25. September 2014 Beitrag der Sparkasse Bochum zur Haushaltskonsolidierung

Die Sparkasse Bochum hat – mit Billigung durch den Verwaltungsrat am 22.5.2014 und den Rat der Stadt Bochum am 3.7.2014 – beschlossen, eine Ausschüttung an die Stadt Bochum für das vergangene Geschäftsjahr 2013 in Höhe von nur 15 Mio. Euro (brutto, d.h. vor Abzug der Kapitalertragssteuer) vorzunehmen.

Im Haushaltssicherungskonzept (HSK) der Stadt war aber für das Jahr 2014 eine Ausschüttung in Höhe von 18,7 Mio. Euro (brutto) fest eingeplant gewesen.

Das Fehlen eines Einnahmebetrags in Höhe von 3,7 Mio. Euro (brutto) ist nicht unerheblich und gefährdet die Haushaltskonsolidierungsziele der Stadt Bochum, insbesondere dann, falls auch in Zukunft die Ausschüttungen der Sparkasse geringer ausfallen sollten als im HSK geplant.

Unsere Fraktion hat dies zum Anlass genommen, sich einmal genauer mit Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz der Sparkasse zu befassen.

Es ist zunächst festzuhalten, dass neben einem unter „Rücklagen“ ausgewiesenen Eigenkapital in Höhe von rd. 375 Mio. Euro (Stand 31.12.2013) weiteres Eigenkapital in Höhe von 241,9 Mio. Euro im sogenannten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340 g HGB (Handelsgesetzbuch) seit dem Jahre 1997 aufgebaut worden ist.

Von diesem Betrag von 241,9 Mio. Euro sind rd. 15 Mio. Euro zweckgebunden für die Absicherung möglicher Risiken der ehemaligen WestLB in der EAA (Erste Abwicklungsanstalt) eingestellt worden.

Weitere 0,8 Mio. Euro wurden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 340 e Handelsgewinne) eingestellt.

Für die übrigen rd. 226 Mio. Euro gibt es in den Jahresberichten der Sparkasse keine Hinweise auf weitere Zweckbindungen. Solche sind auch anderweitig nicht zu erkennen.

Festgestellt werden konnte im weiteren, dass die jährliche Zuführung zum „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ durch den Sparkassenvorstand – nachdem in den Anfangsjahren ab 1997 zunächst gleichmäßig zugeführt wurde – in den vergangenen Jahren sehr starken Schwankungen unterworfen war.

Nach dem einmaligen völligen Ausfall einer Zuführung im Jahr 2007 wurden in den Folgejahren 2008 bis 2013 unterschiedlich hohe Beträge in einer Spannbreite zwischen 10,2 Mio. Euro und 43,9 Mio. Euro zugeführt.

Auffällig ist hierbei, dass sich nach den jährlichen – schwankenden – Zuführungen zum Fonds dann jedoch ein jeweils fast gleichbleibender Jahresüberschuss ergab: 2009 bis 2011 jeweils rd. 15 Mio. Euro, 2012 und 2013 jeweils rd. 16 Mio. Euro.

Für außenstehende Betrachter kann der Eindruck entstehen, dass die Jahresüberschüsse der Sparkasse durch diese stark schwankenden Zuführungen zum Fonds „geglättet“ worden seien.

Die Höhe des ausgewiesenen Jahresüberschusses wiederum ist jedoch maßgeblich für die Höhe einer möglichen Ausschüttung an die Stadt Bochum bzw. begrenzt diese entsprechend.

So ist es auch zum diesjährigen Beschluss über die - für die Erfüllung der Vorgaben des HSK nicht ausreichende - Ausschüttung für 2013 gekommen.

Wir möchten daher folgende Fragen an die Verwaltung richten:

1.)

Welche Kriterien wurden und werden bei der Festlegung der Höhe der jährlichen Zuführung in den „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ zugrunde gelegt?

2.)

Gibt es gesetzliche Vorgaben über die Zuführung bzw. Höhe des Fonds?
Gibt es bankenaufsichtsrechtliche Vorgaben dazu?

Falls ja, welche und in welcher Höhe?

Falls ja, hat die Sparkasse diese über- oder unterschritten?

Gibt es eine Orientierung an bestimmten Kredit- und Geschäftsrisiken?

3.)

Gibt es über die in der Anfrage genannten Zweckbindungen (EAA und Handelsgewinne) weitere Zweckbindungen für das in den Fonds eingestellte Kapital?

Falls ja, welche und in welcher Höhe?

4.)

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung ist zu erkennen, dass die Zuführung zum Fonds handelsrechtlich als Ausgabe ausgewiesen wird.

Wird die jährliche Zuführung zum Fonds auch steuerrechtlich als Betriebsausgabe gewertet?

5.)

Würden der Sparkasse Bochum schwerwiegende Nachteile entstehen, falls die jährliche Zuführung zum Fonds in den kommenden Jahren so ausgestaltet würde, dass ein höherer Jahresüberschuss als in den vergangenen Jahren ausgewiesen würde und damit eine höhere Ausschüttung an die Stadt erfolgen könnte?

Falls ja, welche Nachteile wären dies?

Die Kernkapitalquote der Sparkasse Bochum lag zum 31.12.2013 bei 13,65%. Dies liegt deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt der Sparkassen (derzeit mit 10,5% beziffert) und auch über der Quotenhöhe der Sparkassen in vergleichbaren Großstädten (wie Essen, Dortmund, Gelsenkirchen und Düsseldorf).

Unter der Annahme einer – wie in den vergangenen Jahren - fast gleichbleibenden Bilanzsumme der Sparkasse Bochum würden weitere Zuführungen zum Fonds zu einer noch höheren Kernkapitalquote führen.

Wir fragen daher:

6.)

Welche Höhe der Kernkapitalquote ist gesetzlich erforderlich?
Welche Höhe ist bankenaufsichtsrechtlich gefordert?

Welche Höhe der Kernkapitalquote hält die Sparkasse selbst für erforderlich?

Hätte ein – zeitlich befristetes – Stagnieren der Kernkapitalquote schwerwiegende Nachteile?

Falls ja, welche?

Diese Anfrage wird in öffentlicher Sitzung gestellt, da alle in der Anfrage genannten Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Falls bei der Beantwortung der Fragen durch die Sparkasse als vertraulich zu behandelnde Geschäftsdaten zu offenbaren sind, sind wir insoweit mit der teilweisen Beantwortung der Anfrage in nichtöffentlicher Sitzung einverstanden.

gez. Manfred Preuß / Astrid Platzmann-Scholten

f.d.R.
(Martin Piegeler)
Fraktionsmitarbeiter